

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/eugh-generalanwalt-rabatte-nach-dem-arzneimittelrabattgesetz-gegenueber-privaten-krankenversicherungen-mindern-die-umsatzsteuerrechtliche-bemessungsgrundlage.html>

📅 20.07.2017

Indirekte Steuern/Zoll

EuGH-Generalanwalt: Rabatte nach dem Arzneimittelrabattgesetz gegenüber privaten Krankenversicherungen mindern die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage

Nach Ansicht des Generalanwalts beim EuGH dürfen Rabatte nach dem Arzneimittelrabattgesetz bei privat Versicherten nicht anders behandelt werden als bei gesetzlich Versicherten. Diese Rechtsauffassung würde zu einer deutlichen Reduzierung der Umsatzsteuerlast bei pharmazeutischen Unternehmen führen.

Sachverhalt

In Deutschland geben Apotheken die Arzneimittel an gesetzlich Krankenversicherte aufgrund eines Rahmenvertrags mit dem Spitzenverband der Krankenkassen ab. Die Arzneimittel werden an die Krankenkassen geliefert und von diesen ihren Versicherten zur Verfügung gestellt (Sachleistungsprinzip). Die Apotheken gewähren den Krankenkassen einen Abschlag auf den Arzneimittelpreis. Pharmazeutische Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, den Apotheken diesen Abschlag zu erstatten. Die Finanzverwaltung behandelt den Abschlag umsatzsteuerrechtlich als Entgeltminderung.

Arzneimittel für privat Krankenversicherte geben die Apotheken aufgrund von Einzelverträgen mit diesen Versicherten direkt an diese ab. Anders als die gesetzlichen Krankenkassen sind private Krankenversicherer nicht selbst Abnehmer der Arzneimittel, sondern erstatten ihren Versicherten lediglich die diesen beim Kauf von Arzneimitteln entstandenen Kosten. Pharmazeutische Unternehmen müssen dann nach § 1 AMRabG dem privaten Krankenversicherer einen Abschlag auf den Arzneimittelpreis gewähren. Diesen Abschlag erkennt die Finanzverwaltung nicht als umsatzsteuerrechtliche Entgeltminderung an, so dass der gesetzliche Rabatt sich im Rahmen der privaten Krankenversicherung anders als im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht entgeltmindernd auswirkt.

Entscheidung

Der Generalanwalt beim EuGH hält die Ungleichbehandlung des gesetzlichen Rabatts nach dem Arzneimittelrabattgesetz bei gesetzlichen Krankenversicherungsverhältnissen einerseits und privaten Krankenversicherungsverhältnissen andererseits für europarechtswidrig. Seines Erachtens liegen insoweit vergleichbare Sachverhalte vor, so dass eine Ungleichbehandlung nicht zulässig ist.

Er schlägt daher dem EuGH vor, wie folgt zu entscheiden:

Ein pharmazeutischer Unternehmer, der Arzneimittel liefert, ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH und unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung zu einer Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage berechtigt, wenn

- er diese Arzneimittel über Großhändler an Apotheken liefert,
- die Apotheken die Arzneimittel steuerpflichtig an privat Krankenversicherte liefern,
- der Versicherer der Krankheitskostenversicherung (das Unternehmen der privaten Krankenversicherung) seinen Versicherten die Kosten für den Bezug der Arzneimittel erstattet und
- der pharmazeutische Unternehmer aufgrund einer gesetzlichen Regelung zur Zahlung eines „Abschlags“ an das Unternehmen der privaten Krankenversicherung verpflichtet ist.

Anmerkung

Der Entscheidungsvorschlag des Generalanwalts ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur umsatzsteuerrechtlichen Gleichbehandlung der gesetzlichen Rabatte auf Arzneimittel. Zwar muss der EuGH diesem Vorschlag nicht zwingend folgen. In der Mehrzahl der Fälle weicht die Entscheidung des Gerichtshofs jedoch nicht von der Rechtsauffassung des

Generalanwalts ab. Sicher ist hingegen, dass der BFH dem EuGH folgen wird, so dass im Falle einer positiven Entscheidung die gesetzliche Rabattgewährung zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage für Arzneimittellieferungen und damit zu einer deutlichen Reduzierung der Steuerlast pharmazeutischer Unternehmen führen wird.

Betroffene Norm

Art. 73, 90 Abs. 1 MwStSystRL; §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 1 UStG; § 1 AMRabG

Vorinstanz

BFH, Beschluss vom 22.06.2016, V R 42/15

Fundstelle

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 11.07.2017, [C-462/16](#), Boehringer Ingelheim, MwStR 2016, S. 801

Weiterführende Literatur

Heuermann, MwStR 2016, 905; ders. UR 2016, 905; Vellen, UStB 2016, 261; Wäger, BFH/PR 2016, 347

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.